

<b>Zeitschrift:</b>	Appenzellisches Monatsblatt
<b>Band:</b>	3 (1827)
<b>Heft:</b>	7
<b>Artikel:</b>	Bruchstücke zur Geschichte des Loskaufes der Kirche der reformierten Einwohner von Grub, von den katholischen Einwohnern dieser Gemeinde [Schluss]
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-542412">https://doi.org/10.5169/seals-542412</a>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Appenzellisches Monatsblatt.

Nro. 7.

Juli.

1827.

Besser, daß wir uns einer Eselsbrücke bedienen, als gar nicht von der Stelle zu können. Alles Gute ist uns dieses Weges gekommen, und wehe uns, wenn sie nicht mehr halten wollte.

F. H. Jakobi.

542863

Bruchstücke zur Geschichte des Loskaufes der Kirche  
der reformirten Einwohner von Grub, von den  
katholischen Einwohnern dieser Gemeinde.

(Beschluß.)

Im Jahre 1750 berichteten Hauptmann Johannes Fromawyler und Joseph Antoni Bischof von Katholisch-Grub dem fürstlich St. Gallischen Herrn Offizial, daß schon 1748, als die katholischen Gruber ihren Kreuzzug durch Tobel nach Thal hielten, daselbst ein Haus auf der Straße abgebunden wurde, welches sie zwang, durch einen Nebenweg von der Straße abzuweichen. Bei der Rückkehr fanden sie diesen Fußsteig mit einem Mistkarren versperrt, so daß sie Mann für Mann über eine steile Anhöhe gehen mußten. Sie glaubten damals, daß wäre ihnen zum Troz geschehen.

Im folgenden Jahre, 1749, ließ der Herr Statthalter Tobler von Tobel durch den Hauptmann den katholischen Grubern ansagen: sie werden es nicht mehr dulden, daß die Katholischen, gegen die Verträge, mit aufrechtem Kreuz und Fahnen durch Tobel ziehen, worauf die Katholiken

antworteten: sie werden gehen, wie sie immer gegangen seyen.

Diese Schwierigkeiten bewogen den katholischen Herrn Pfarrer in der Grub, als die Zeit des Kreuzganges heran- nahte, im Kloster St. Gallen sich zu berathen, wie er sich zu benehmen habe, worauf ihm der förmliche Befehl ertheilt wurde: er solle mit aufrechtem Kreuz und Fahnen durch das Gebiet der äussern Rhoden des Kantons Appenzell ziehen.

Als nun der Kreuzgang statt hatte, und die Katholiken gegen das Dorf kamen, riefen Weiber und Kinder ihnen alle Schande nach, und im Dorfe selbst versuchte das Volk, durch den Hauptmann dazu aufgemuntert, ihnen Kreuz und Fahnen zu entreissen. Wirklich entriss der Bruder des Becks im Tobel ihnen den Fahnen, und sprang mit den Füßen darein, das Kreuz aber konnten sie erwehren. Der katholische Hauptmann von Grub wandte sich nun an den reformirten Hauptmann von Tobel, und stellte ihm vor, sie hätten von allen Zeiten her das Recht, mit aufrechtem Kreuz und Fahnen durch Tobel zu ziehen; wenn aber jemand glaube, andere Rechtsame zu haben, so seyen die beiderseitigen Obrigkeiten die betreffenden Behörden, diesen Gegenstand zu entscheiden. Auf diese Vorstellung hin ließ man sie zwar ziehen, rief ihnen aber allerlei Schimpfworte nach.

In der Sakristei zu Thal berieh man sich über die Art, wie man sich auf dem Rückweg benehmen wolle. Der damalige Herr Landvogt, Franz Michael Bosart von Zug, rieh an, man solle Kreuz und Fahnen nicht aufrecht tragen, der Herr Pfarrer von Thal aber bestand darauf, daß man sie aufrecht trage, und anerbot sich, da der Herr Pfarrer von Grub schwächlich sey, so wolle er das Kreuz tragen, wie es dann auch geschah.

Beim Herausgehen aus der Kirche traf man den Hauptmann von Tobel an, und fragte ihn: ob man für die Rückkehr sicheres Geleit habe, worauf er versicherte, man werde

diesesmal nichts machen, aber bei den Obrigkeitens flageweis einkommen. Auf dem Rückwege sey wirklich nichts Widriges begegnet, als daß man Schelwtorte nachrief.

Als aber am 4. Mai die katholischen Gruber ihre Kreuzfahrt nach St. Gallen begannen, so hörten sie, daß die reformirten Gruber in der Ferne schossen, und auf zwei Anhöhen Feuer angezündet hatten, ohne daß sie weiter beunruhigt worden wären, noch wußten, was dieses zu bedeuten hätte. Als sie aber auf dem Rückweg zu dem Flecken Halten kamen, standen bei den Häusern beider Hauptleute Hans und Thyas Lendenmann etwa 50 Mann, welche begehrten, die katholischen Gruber sollten Kreuz und Fahnen niedewärts tragen. Auf die Anfrage der Katholiken, ob dieses Begehrten aus Auftrag der Obrigkeit geschehe, antworteten die reformirten Gruber: „Sie seyen selbst Obrigkeit; sie dulden es nicht, daß man mit aufrechtem Kreuz und Fahnen durch ihr Land ziehe; es sey gegen ihre Landesgesetze.“ Als die katholischen Gruber erwiederten: sie begehrten nichts Neues, aber sie wollen ferner thun, was sie von jeher geübt, zogen einige von Leder, andere warfen Steine, man wurde handgemein, so daß von jeder Seite 10 bis 12 Mann bissirt wurden; als aber etwa 50 Mann von Eggersried zur Hülfe herbeieilten, wurde die Sache dahin vermittelt, daß die katholischen Gruber zwar mit aufrechtem Kreuz und Fahnen, aber nicht in Prozession, sondern vereinzelt sollten nach Hause ziehen.

Der Abt von St. Gallen, von diesen Ereignissen benachrichtigt, beklagte sich sehr bald, den 7. Mai, sowohl über die bei Tobel den 23. April, als auch über die Sonntags den 3. Mai in Grub stattgehabten Vorfälle, und begehrte in sehr höflichen Ausdrücken von Landammann und Rath eben sowohl Satisfaction durch Abstrafung der Schuldigen, als auch Sicherheit für die Zukunft.

In dem Schreiben, das von Herisau den 9. (20.) dattirt ist, antworteten Landammann und Rath eben so höflich,

behaupteten aber, daß es sich nach gehaltener Untersuchung zeige, die von der katholischen Grub seyen die Urheber des verdriesslichen Handels gewesen, da sie ungewohnter Weise mit aufrechtem Kreuz und Fahnen die Kreuzfahrten gehalten, und auf die ersten freundlichen Abmahnungen mit groben Worten geantwortet haben, desnahen bitten sie den Fürsten, solches abzustellen, ihnen Satisfaction zu geben, und die Strafbaren, welche sie citiren werden, ihnen auszuliefern; zu dem begehren sie, daß die Urheber des falschen Gerüchts, daß die Appenzeller mit bewaffneter Hand Norschach überfallen wollen, welches die unfreundliche Rüstung zur Gegenwehr veranlaßte, sollten aufgesucht werden.

Den 5. Juni erwiederte der Abt: es ergebe sich aus den Zeugen-Verhören, daß man zu allen Seiten mit aufrechtem Kreuz und Fahnen durch das Appenzeller-Gebiet gezogen sey, desnahen die Appenzeller Ursächer des Aufugs seyen, mithin sie ihm Genugthuung zu geben hätten.

Ungesäumt antworteten den 6. Juni von Herisau Landammann und Rath, daß sie mit Unlieb erfahren, wie die Zeugen-Verhöre so widersprechend wären, und daß wegen den Pfingst-Ferien keine neue Untersuchung habe statt finden können. Es möge aber die Sache wegen des Kreuztragens sich verhalten, wie sie wolle, so werden sie ihre Fehlbaren bestrafen, und erwarten das Nämliche von dem Fürsten.

Den 1. (12.) Sept. schrieben Landammann und Rath, daß, da nun die Aerndte und das Embden (der Grummet) zu Ende gehe, so werden sie den 11. (22.) Sept. einen großen Rath in Herisau halten, um diejenigen zu strafen, welche sich an der letzten Kreuzfahrt vergangen haben, und ersuchen den Fürsten, daß er auf jene Zeit ihnen auch drei Männer ausliefere, nämlich:

Den Hauptmann Michel aus der Grub, beschuldiget, daß er den Hans Ulrich und Mathias Lendenmann angegriffen habe.

Den Marti Bischof und seinen Bruder, beschuldiget, sie

haben aus Anlaß der Kreuzfahrt die Unsriegen gespitzlet und geträzlet (mit beleidigenden Worten sie gereizt); Den Hs. Jakob Bischofberger, der angeklagt sey, den Degen gezückt, und mit selbigem dem Jörg Schläpfer etliche Streiche versezt zu haben.

Der Fürst-Abt antwortete den 18. Sept., schlug die Auslieferung seiner Angehörigen ab, weil sie sich nur vertheidigt hätten, und Appenzell das fehlerhafte Betragen der Thriegen anerkannt, und Genugthuung zu geben versprochen habe.

Den 26. Sept. schrieben Landammann und Rath, daß ihre Erfundigungen und die eidlichen Aussagen, wovon sie Kopie beilegen, ganz von den äbtischen abweichen, und da sie glauben, es stehe an ihnen, diejenigen, die auf ihrem Territorio gefehlt haben, zu strafen, so bitten sie nochmals, man möchte ihnen die bemeldeten Personen ausliefern.

Den 20. Oktob. begehrte der Fürst neuerdings Genugthuung, und eine Erklärung, ob Appenzell anerkenne, daß die katholischen Gruber das Recht haben, mit aufgehobenem Kreuz und Fahnen durch ihr Land zu ziehen, widrigenfalls werde er wissen, vor dem competirenden Richter Ned und Antwort zu geben.

Den 12. (23.) Novemb. anerbietet Appenzell eine Konferenz, welche auf den 9. Dezember im Kloster zu halten verabredet wurde.

• Von Seite des Abts waren dabei zugegen: Die Herren Decan, der Offizial, der Hofmarschall von Püntiner, der Landshofmeister Baron von Thurn und der Raths-Sekretär. Von Seite Appenzells: Herr Landammann Wetter, die Herren Statthalter Zuberbühler und Gruber und Herr Rathschreiber Grob.

Herr Landammann Adrian Wetter schlug vor, daß man etwas von der March weg, wo die Leute am hizigsten seyen, Kreuz und Fahnen niederlege, oder (wie aus sich selbst) schlägt er einen Auskauf vor.

Von fürstlicher Seite ward vorgeschlagen: man solle die Fahnen niederlegen, das Kreuz aber aufrecht tragen, und am Tage der Kreuzfahrt keine Kinderlehre halten, damit bei der Rückkehr der Procession man ungehindert in die Kirche ziehen könne.

Herr Landammann Wetter erwiederte aber: er dürfe diesen letzten Punkt seiner hohen Regierung nicht vortragen, worauf dann die Sitzung aufgehoben wurde.

Den 15. (24.) Dezember danken Landammann und Rath dem Abt für die gute Aufnahme ihrer Deputirten, und zeigen an, daß sie ihre Angehörigen dazu gestimmt haben, sich einen Loskauf gefallen zu lassen, tragen daher auf eine neue Konferenz an, die nun gegenseitig beliebt wurde, auf den 8. Februar 1751 festzusezen.

Bei dieser Konferenz, die in Norschach gehalten wurde, waren zugegen, von Seite des Fürsten: die Herren Decan, Statthalter von Norschach, Offizial, Hofmarschall und Landshofmeister. Von Seite Appenzells aber: Herr Landammann Adrian Wetter, Herr Statthalter Zuberbühler und Rathschreiber Grob.

In dieser Konferenz waren die Appenzeller von ihrem früheren Anerbieten von 3500 fl. auf 4000 fl. gestiegen, mit dem Beding, daß die Kreuzfahrt nach St. Gallen nicht mehr über den Appenzeller-Boden geschehe, und bei der auf Thal, Kreuz und Fahnen niedergelegt werden. Die fürstlichen Kommissarien giengen von ihrer Forderung von 6000 fl. auf 4500 fl. herunter; aber sie glaubten das letzte von Appenzell vorgeschlagene Bedingniß nicht eingehen zu können. Endlich vereinigte man sich, wie folgende Urkunde es ausweiset, die treu copirt ist:

Zu wissen seye hiemit; Demnach im lezt verwichenen 1750er Jahr mit Gelegenheit einer von denen katholischen Pfarr-Genossen in der Grub am 23. April von der, durch Tobel nacher Thal, und den 3. Mai hienach von gedachter Grub durch die Halden nacher St. Gallen alljährlich gewohnter.

massen verrichteten Kreuzgangs, Entzwüschen Thnen, und denen Landleuthen löbl. Standts Appenzell der außern Rhoden zu ermeltem Tobel, und an der Halden, auf Ursachen, weile dise Fenen den freyen Durchzug an erwehnten zwey Orthen mit aufrecht getragenen Creuz und Fahnen, nicht gestatten wollten, sich solch missbeliebige Frrungen, und Thätlichkeiten erhoben, die Leichtlich noch weiters, und zu gefährlichen Feindseligkeiten hätten ausbrechen mögen. Dass sich hierauf Beederseits hoche Obrigkeiten, umb die Sache in der Enge guetlich bezulegen, und die ehevor zwischen Beedseitigen Respect, Angehörigen, und Unterthanen fürgewaltete, Andurch aber in etwas unterbrochene guet-nachbarliche Einverständniss widerumben herzustellen, und bezubehalten, des Geschäfts Eyfrig, und mit gueter Würkhung angenommen, das, gleichwie man ab seithen löbl. Standts Appenzell, nach vorläufig mit einander gepflogener Freundt-nach-parlicher Korrespondenz, auch veranlaſter guetlichen Zusammenkünften, die Ausloosung derer Catholischen von der ohnehin in dem Appenzellischen gebieth gelegener Alter gemeinsamer Kirchen zu Grueb Ihr ein vorläufiges Vergleichs-Mittel in Vorschlag gebracht, Als entlichen auch von Seithen Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Sannt Gallen, nach vorhero einvernommenen daselbstigen Unterthanen, und Pfarrsgenossen, disem Antrag aus Liebe zum Frieden, Hand gebotten, und mithin, die ganze Sache dahin in der Guete abgethan, vereinbart, und verglichen worden: Also Benanntlichen: Zum Ersten würdet denen Appenzells-Landleuthen Auß-Rhoden die bis dahin gemeinsamb geweste Alte Kirchen in der Grueb, sambt den Freyd-Höff, Kirchen-Thurn und Gloggen hiermit vollkommen cediert, überlassen, und abgetreten, jedoch mit diser Ausdingung, daß Hingen die Catholischen Pfarrsgenossen in der Grueb bey Thren öffentlichen und mittelst einer Procession beschechenden Auszug, Alles, was zur Catholischen Religions-übung gewidmet, und verhanden ist, Als Kelch, Meßgewänder,

Altar, Creuz und Fahnen, Bilder, Gemähld, und die Creuz ab denen Gräbern Unverweigerlich mit sich hinweg zu nehmen, befuegt sein, die Auß-Rhodische zumahlen den Catholischen Freydhöff inner nächsten vier Jahren Ruehig lassen, und nit brauchen sollen. Wohingegen zum Anderen der Löbl. Standt Appenzell für sich, und seine Landleuthe sich verbindlich gemacht, zugesagt, und versprochen hat, für Obbemelt-Ihnen abgetretne Kirchen, Freydhöff, Thurn und Gloggen, denen Catholischen Grüebern zu erweiterung Ihrer Capellen; oder erbauung einer neuwen Kirchen, Thurn und Gloggen ic. Für eine Auslösung an Gelt 4500 fl. sagen Vier tausent Fünf Hundert Gulden und zwar die Helfste mit 2250 fl. gleich paar, die andere Helfste aber inner Zeit eines halben Jahrs, oder mit Auslauf des Monath's Augusti ebenfahls paar zu entrichten, und abzustossen, Und ob es schon zum dritten Höchstgedacht Se. Hochfürstliche Gnaden zu Saant Gallen sich Anbey erkläret, diejenigen von denen Appenzell. Landleuthen in der Grüeb dato Besitzende, und auff dem St. Gallischen territorio gelegenen Güeter, in das Künftige von den Cathol. Kirchen und Gemeinds Anlaag frey zu lassen, so ist aber ein solches nur allein von diesen Kirchen und Gemeindts- und Keineswegs von den Landts Anlagen, und zwar desz weithern noch mit diesem Vorbehalt zu verstehen, das, wenn etwa mittlerweyl neue acquisitiones Beschechten, oder ermelte Güeter durch Tausch, Kauff, oder in andere weg in Cathol. Hände kommen würden, diese, und jene Alsdann von solcher Kirchen und Gemeindts Anlaag nicht mehr Befreit sein, sondern gleich denen übriggen in der Grüeb liegenden Güethern Angelegt sollen werden können; wie es dann auch wegen jenigen zwar wenigen Güethern, so die Catholischen auff des Landts Appenzell territorio in der Grüeb aigenthümlich dato innhaben, den Nemblischen verstand hat, das sie von denen Anlaagen zu der refor- mirten Kirche frey seyn, enzwischen aber diese benambste Beederseithige Güther, damit man in Künftigen Zeiten de-

rentwillen keinen Missbrauch mache, und sich einer Anstößigkeit aufsehe, in einer besonderen Verzeichniss derer Inhaber, Anstößern, und Fuchärtten ordentlich specificirt werden sollen. Belangende Hienachst zum Vierten daß Hauptwesen Nemblichen die Creuzgänge selbsten, derentwillen die Bekannte missbeliebige Irrungen und Thättlichkeiten entstanden seynd, ist Verglichen worden, daß in ansehung des Creuzgangs von der Grueb über die Halden nacher Sanct Gallen, die Cathol. Gruebere auff ihrer dermähligen Capellen, oder erbuwender neuwer Kirchen in zukünftige ewige Zeithen ohne Mäniglichs Behinderung mit aufrechten Creuz und Fahnen auff offener Straßen, und Fußwegen über die Halden Landts-Alppenzell Aufrhodischer-Landtschaft durchzuziehen berechtigt sein, und hierinn nimmermehr Beunruhiget werden sollen. Als viel es aber zum Fünftten die ehe- deszen von Grueb durch Tobel nacher Thaal Beschechene jährliche Creuzfahrt anbetrifft, werden Se. Hochfürstl. Gnaden zu St. Gallen, Auff Liebe des Friedens eine andere Verordnung machen, und mithin das Gebieth des Landts Appenzell in Zukunfft nicht mehr Betreten lassen, Gedoch aber mit der reservation, daß, wenn bisch nechst künftigen 23. diß Styli novi (Auff welchen Tag die Creuzfahrt nacher Thaal einfallet,) gegenwertiger Verglich nicht sollte vollkommen zum stand gebracht, zumahlen der obbedi- tene erste Zahlungs-termin nicht beobachtet, oder erlegt werden, die Procession mit aufrechtem Creuz und Fahnen vor dißmahl annoch ohngehindert gestattet sein solle. Betref- fende sodann zum Sechsten jenes, was vorm Fahr an der Rückkehr über die Halden missbeliebig passirt, solle ein sol- ches zwar aufgehoben sein, was aber vorhero zu Tobel Thät- lich fürgegangen, vor einer anzuordnenden respect. Landts, und Fürstl. Deputation, oder Comission die gebührende Ge- nugthuung, und Abbitte beschechen. Alles dieses aber mit der Beederseiths Hiermit machender Feyrlichster Ausdruckung, Vorbehalt und erinnerung, das durch solchen errichteten

gnetlichen Vertrag, in dem übrigen, und all Andern All-  
hier nicht expresse Berührten Sachen habender Brieff, und  
Siglen, Sprüch und Verträgen keinem Theil etwas gegeben  
oder Benommen, sondern alles in seinen Kräften sein, und  
verbleiben solle. Dessen zu wahrer Urkundt, auch hinkünf-  
tig genauer Beobacht und Nachgelebung seind dieses Ver-  
trags zwei gleichlautende Instrumenta aufgesetzt, und mit  
Beederseiths Hochencontrahirenden Theilen, Nemblichen des  
Hochwürdigsten des H. R. R. Fürsten, und Herrn, Herrn  
Coelestini Abbt des Hochfürstl. Stiftes St. Gallen meh-  
rerer Abbatial- wie auch Löbl. Stants Appenzell äuferer  
Rhoden gewöhnlichen Landt-Insigeln, Aufgesertiget, und  
corroborirt worden. So geben, und Beschehen den  
fünfsten Tag Appril nach der Heyllsamen Geburt Jesu Christi  
unsers Erlösers, Tausend Sieben Hundert ein und fünfzig  
Jahre.

Nachdem diese Urkunde (welche mit diplomatischer Ge-  
nauigkeit abcopirt ist) besiegelt war, wurde am folgenden  
Tag, den 6. April 1751, großer Rath in Herisau gehalten,  
um dem Fürsten die versprochene Genugthuung zu geben,  
zu welchem Zweck er eine Deputation von drei Herren nach  
Herisau sandte, die ihr Absteigequartier zur Krone nahmen.  
Bald nach ihrer Ankunft ward Herr Rathsschreiber Grob  
abgeordnet, sie zu bewillkommen, und nachdem der Rath  
versammelt war, schickte man die Herren Statthalter,  
Landshauptmann und Rathsschreiber, die fürstliche Depu-  
tirten abzuholen; Herr Landammann Wetter gieng ihr bis  
auf die halbe Rathhaustreppe entgegen, führte sie in den  
Saal ein, wo man den Pater Official auf den Stuhl des  
Präsidenten, die zwei andern Deputirten zu seiner Rechten  
und den Landammann zu seiner Linken setzte.

Vier Männer von Tobel mußten nun vortreten, Ab-  
bitte zu thun. Einer davon wurde mit Gefängniß, die andern  
drei jeder mit 100 fl. Buße gestraft, auf Fürbitte der fürst-  
lichen Commissarien wurde jedoch die Gefangenschaft des

Erstern auch in eine Geldstrafe verwandelt, wofür er, nochmals eintretend, demüthigst dankte.

Den 16. April bezahlten die Gruber die erste und den 24. Aug. 1751 die zweite Hälfte der 4500 fl. Den 10. (21.) April aber leerten die katholischen Gruber die Kirche, womit dann dieser Streit ganz beendigt ward.

Betrachten wir, daß obrigkeitliche Beamte sowohl in Tobel als auf der Halten zugegen waren, und an letztern Orte bei'm Auszug der Prozession durch angezündete Feuer und Flintenschüsse Zeichen gegeben wurden, so entsteht die Vermuthung, daß ganze Geschäft seye von obrigkeitlichen Personen angezettelt worden, um den Loskauf einmal zu bewirken.

Das ganze Geschäft, welches 28 Jahre lang dauerte, und mit allen ersinnlichen diplomatischen Künsten geführt wurde, hätte, wenn man mit Geradheit und Offenheit gehandelt haben würde, in ein paar Sitzungen beseitigt werden können.

---

### Anzeige appenzellischer Schriften.

Auch ich war im Heinrichsbad(.) Von N. H. F. v. Z.  
Luzern, bey Joh. Martin Anich, 1827. 12. 33 S.

Kund und zu wissen sey hiemit männlich, welcher gestalt der Herr N. H. F. v. Z. zum Heinrichsbade gekommen sey, was er alldorten gesehen und genossen, und was sich dann weiter Merkwürdiges mit ihm zugetragen habe, bis und zu welcher Zeit er „wieder zum nämlichen Thore seiner Vaterstadt hineinkam, zu welchem er vor ein paar Tagen hinaus gefahren war.“

Erste Hauptstation. Herr N. H. F. v. Z. rückt mit Heiterkeit in Constanz ein, steigt im vortrefflichen Gathofe